



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1987

urn:nbn:de:hbz:466:1-27233



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Chemie
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 11. März 1987

Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften -
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 20. März 1987

15. Juni 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **14**

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Chemie
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn**

Vom 11. März 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 6. Oktober 1982 (GABl. NW. S. 499) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hinzu tritt beim Abschluß mit der Diplomprüfung I gegebenenfalls ein Praxissemester.“

2. § 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen“ durch die Worte „die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.“

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Einführungspraktikum“ durch das Wort „Praktikum“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 4 letzter Spiegelstrich wird das Wort „Grundpraktikum“ durch das Wort „Übungen“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Zitat „§ 7 Abs. 9“ in „§ 7 Abs. 8“ geändert.

4. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Wiederholungsfrist“ eingefügt: „(§ 14 Abs. 2)“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe“ durch die Worte „Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „als Fachprüfungen“ gestrichen.

6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „einem Durchschnitt“ durch die Worte „einer Bewertung“ ersetzt.

7. In § 15 Satz 1 werden nach dem Klammereinschub „(GV. NW. S. 596)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV. NW. S. 300).“ eingefügt.

8. § 17 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. an den Übungen in

– Einführung in das Programmieren

und an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

a) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung „Kunststoffe“:

Praktika in

- Makromolekularer Chemie II,
- Chemie und Technologie der Kunststoffe,
- Kunststoffverarbeitung II,
- Meß- und Prüfverfahren,
- Instrumenteller Analytik der Polymeren,

- Übungen in
- Meß- und Regelungstechnik,
 - Farbmittel und Füllstoffe,

Praktikum oder Übung im Wahlpflichtfach
Arbeits- und Betriebslehre oder
Chemische Produktionsprozesse der Industrie oder
Chemische Verfahrenstechnik oder
Grundlagen des Apparatebaus oder
Prozeßrechentechnik.

b) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung „Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe“:

Praktika in

- Prozeßrechentechnik,
- Chemie und Technologie der Lackrohstoffe I,
- Meß- und Prüfverfahren,
- Metalltechnologie,
- Herstellung von Anstrichstoffen,
- Herstellungs- und Auftragstechnik,
- Instrumenteller Analytik der Polymeren,

Übungen in

- Herstellungs- und Auftragstechnik,
- Chemie und Technologie der Lackrohstoffe III,

Praktikum oder Übung im Wahlpflichtfach
Arbeits- und Betriebslehre oder
Chemische Produktionsprozesse der Industrie oder
Chemische Verfahrenstechnik oder
Grundlagen des Apparatebaus oder
Makromolekulare Chemie oder
Meß- und Regelungstechnik.

c) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung „Chemische Labortechnik“:

Praktika in

- Instrumenteller Analytik II,
- Angewandter Analytik,
- Organischer Chemie IV,
- Praxis der Labordatenerfassung,
- Bioorganischer Chemie,

Übungen in

- Instrumenteller Analytik II,
- Meßwerterfassung und -verarbeitung,
- Chemischer Reaktionstechnik,
- Angewandter Molekül-Spektroskopie,

Praktikum oder Übung im Wahlpflichtfach
Instrumentelle Analytik der Polymeren oder
Arbeits- und Betriebslehre oder
Anorganische Chemie oder
Biotechnologie oder
Chemische Verfahrenstechnik oder
Chemische Produktionsprozesse der Industrie oder
Umwelttechnik (Technische Chemie V).

d) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung „Chemische Reaktionstechnik“:

Praktika in

- Prozeßrechentechnik,
- Chemischer Reaktionstechnik,
- Prozeßdatenverarbeitung,

Übungen in

- Meß- und Regelungstechnik,
- Organischer Chemie III,
- Chemischer Verfahrenstechnik I,
- Chemischer Reaktionstechnik II,

Praktikum oder Übung im Wahlpflichtfach
Biotechnologie oder
Chemische Produktionsprozesse der Industrie oder
Grundlagen des Apparatebaus oder
Makromolekulare Chemie oder
Spezielle Chemische Verfahrenstechnik oder
Spezielle Organische Chemie oder
Umwelttechnik (Technische Chemie V).

e) Für die Diplomprüfung II, Studienrichtung Chemie:

Praktika in

- Organischer Chemie,
- Physikalischer Chemie,
- Anorganischer Chemie,
- Technischer Chemie,
- Polymer-Reaktionstechnik,

Übungen in

- Physikalischer Chemie III,
- Physikalischer Chemie IV,
- Technischer Chemie IV,

Praktikum oder Übung nach näherer Bestimmung der Studienordnung in

Angewandter Chemie oder
Biochemie oder
Biotechnologie oder
Chemischer Verfahrenstechnik oder
Didaktik der Chemie oder
Instrumenteller Analytik oder
Makromolekularer Chemie.

f) Für die Diplomprüfung II, Studienrichtung „Chemische Technik“:

Praktika in

- Organischer Chemie,
- Physikalischer Chemie,
- Chemischer Verfahrenstechnik,
- Anorganischer Chemie,
- Meß- und Regelungstechnik
- Technischer Chemie,
- Polymer-Reaktionstechnik,

Übungen in

- Physikalischer Chemie III,
- Chemischer Verfahrenstechnik II,
- Numerischer Mathematik,
- Technischer Chemie IV,

Praktikum oder Übung nach näherer Bestimmung der Studienordnung in

Biochemie oder
Biotechnologie oder
Makromolekularer Chemie oder
Organischer Chemie“.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Makromolekulare Chemie,
Farbstoffe und Füllstoffe,
Meß- und Regelungstechnik,
Arbeits- und Betriebslehre
Chemische Produktionsprozesse der Industrie,
Chemische Verfahrenstechnik,
Grundlagen des Apparatebaus,
Prozeßrechentechnik.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I – Studienrichtung Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe – erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Chemie und Technologie der Lackrohstoffe,
2. Herstellungs- und Auftragstechnik,
3. Instrumentelle Analytik der Polymeren,
4. eines folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Herstellung von Anstrichstoffen,
Meß- und Prüfverfahren,
Prozeßrechentechnik,
Arbeits- und Betriebslehre,
Chemische Produktionsprozesse der Industrie,
Chemische Verfahrenstechnik,
Grundlagen des Apparatebaus,
Makromolekulare Chemie,
Meß- und Regelungstechnik.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Meß- und Regelungs-
technik“ durch die Worte „Meßwerterfassung und -verarbeitung“
und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- e) Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 Bioorganische Chemie,
 Chemische Reaktionstechnik,
 Instrumentelle Analytik der Polymeren,
 Arbeits- und Betriebslehre,
 Anorganische Chemie,
 Biotechnologie,
 Chemische Verfahrenstechnik,
 Chemische Produktionsprozesse der Industrie,
 Umwelttechnik (Technische Chemie V).“
- f) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I – Stu-
 dienrichtung Chemische Reaktionstechnik – erstrecken sich auf fol-
 gende Fächer:
 1. Chemische Reaktionstechnik,
 2. Chemische Verfahrenstechnik,
 3. Meß- und Regelungstechnik,
 4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 Organische Chemie,
 Prozeßdatenverarbeitung,
 Biotechnologie,
 Chemische Produktionsprozesse der Industrie,
 Grundlagen des Apparatebaus,
 Makromolekulare Chemie,
 Spezielle Chemische Verfahrenstechnik,
 Spezielle Organische Chemie,
 Umwelttechnik (Technische Chemie V).“
- g) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 werden die Be-
 zeichnungen der Fächer „Anorganische (Analytische) Chemie“ und
 „Anorganische Chemie“ in „Anorganische und Analytische Chemie“
 geändert.
- h) Absatz 8 wird gestrichen. Die Absätze 9 und 10 werden Absätze 8
 und 9.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 13 Abs. 4 und 5“ in „§ 13 Abs. 3
 und 4“ geändert.
 b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 13 Abs. 4“ in „§ 13 Abs. 3“ geändert.
11. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird an das Zitat „§ 14 Abs. 1 Satz 3“ angefügt:
 „und Abs. 2“.
12. In § 26 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fachbereichs“ die Worte „und
 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
13. An § 29 wird folgender Satz angefügt: „Über die Aberkennung ent-
 scheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Chemie-
 technik.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Win-
 tersemester 1986/87 erstmalig für den integrierten Studiengang Chemie an
 der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben worden
 sind. Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1986/87 begon-
 nen haben, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der
 im Sommersemester 1986 geltenden Prüfungsordnung ab. Wiederholungs-
 prüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach
 der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft. Sie wird im
 Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für
 Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffent-
 licht.

Die durch diese Änderungssatzung geänderte Diplomprüfungsordnung für
 den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthoch-
 schule – Paderborn wird in der Neufassung im Gemeinsamen Amtsblatt
 des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und For-
 schung des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 13 – Chemie und Chemietechnik – vom 10. 2. 1987 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 11. 3. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 8. 1986 – II B 3–8124.9.
Paderborn, den 11. März 1987

Der Rektor
Prof. Dr. F. Buttler

**Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften –
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 20. März 1987**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 21. März 1985 (GABI. NW. S. 373) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. im Grundstudium an den folgenden Pflichtveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
 - 3.1 – bei einem germanistischen Hauptfach an vier wissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen,
 - bei einem anglistischen Hauptfach an vier wissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen sowie an zehn Semesterwochenstunden (SWS) Sprachpraxis,
 - bei einem romanistischen Hauptfach an drei wissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen sowie an 14 SWS Sprachpraxis,
 - bei einem Hauptfach in Allgemeiner Literaturwissenschaft an vier wissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen sowie an acht SWS Sprachpraxis,

- 3.2 – bei einem germanistischen Nebenfach an drei wissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen,
 - bei einem anglistischen Nebenfach an zwei wissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen sowie an zehn SWS Sprachpraxis,
 - bei einem romanistischen Nebenfach an zwei wissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen sowie an acht SWS Sprachpraxis,
 - bei einem Nebenfach in Allgemeiner Literaturwissenschaft an drei wissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen sowie an acht SWS Sprachpraxis,
 - 3.3 bei Wahl eines der Nebenfächer Philosophie, Geschichte, Geographie (gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1) an den in der Magisterprüfungsordnung des Fachbereiches 1 bestimmten Pflichtlehrveranstaltungen,
 - 3.4 bei dem Nebenfach Musikwissenschaft (gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1) an zwei Proseminaren und an den musiktheoretischen Übungen des Pflichtbereiches (Harmonielehre, Kontrapunkt),
 - 3.5 bei dem Nebenfach Pädagogik (gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1) an drei Pflichtlehrveranstaltungen,"
- b) Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:
- „4.2 an je einem Hauptseminar in den gewählten Nebenfächern sowie bei Wahl eines der germanistischen Fächer und der Allgemeinen Literaturwissenschaft zusätzlich an einem weiteren Hauptseminar sowie bei Wahl eines der anglistischen Fächer zusätzlich an dem CL-Course (Advanced I) sowie bei Wahl eines der romanistischen Fächer an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von vier SWS,“
- c) Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:
- „4.3 in den Nebenfächern Philosophie, Geschichte, Geographie an den in der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1 bestimmten Hauptseminaren,
 - 4.4 in dem Nebenfach Musikwissenschaft an zwei Hauptseminaren,
 - 4.5 in dem Nebenfach Pädagogik an zwei Hauptseminaren,“
2. § 23 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 23
Übergangsbestimmungen

- (1) Studenten, die das Studium vor dem 1. April 1987 aufgenommen haben, können die Magisterprüfung wahlweise nach der im Sommersemester 1984 geltenden oder der am 1. April 1985 in Kraft getretenen Prüfungsordnung ablegen. Eine entsprechende – unwiderrufliche – Erklärung ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung abzugeben. Für Studenten, die die Prüfung nach der im Sommersemester 1984 geltenden Prüfungsordnung ablegen, gilt § 11 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 26. 11., 17. 12. 1986 und 28. 1. 1987 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 10. 12. 1986 und 22. 1. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1987 – II B 3–8124.47.

Paderborn, den 20. März 1987

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Prof. Dr. Friedrich Buttler